

(2) Durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind die Wählerverzeichnisse unter Berücksichtigung aller Änderungen in dem dafür vorgesehenen Feld zu nummerieren. In die Zweitnumerierung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten sind Bürger und Ausländer, die unter den in § 17 genannten Voraussetzungen gestrichen worden sind, nicht einzubeziehen.

(3) Über den Abschluß des Wählerverzeichnisses ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vertreter des Rates und mindestens zwei Mitgliedern der zuständigen Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Auf dieser Grundlage informieren die zuständigen Räte die zuständigen Wahlkommissionen über die Anzahl der Wahlberechtigten.

§ 19

In deutsch-sorbischen Gebieten der Bezirke Cottbus und Dresden ist durch die zuständigen Räte zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen.

IV.

Wahlhandlung

§ 20

(1) Die Wahlvorstände treten spätestens am 21. April 1990 zusammen und wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, sich mit den wahlrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen und an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich spätestens am Tage vor der Wahl davon, daß das Wahllokal gut kenntlich gemacht sowie ordnungsgemäß eingerichtet ist. Es muß gewährleistet sein, daß

— Wahlkabinen so aufgestellt wurden, daß dem Wähler die unbeobachtete Vorbereitung der Stimmzettel möglich ist, sie für den Wähler einen leichten Zugang ermöglichen und in ihnen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind;

— eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 17 des Wahlgesetzes vorhanden sind;

— der Ablauf der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen geleitet werden kann.

Festgestellte Mängel sind durch den zuständigen Rat bzw. den Wahlvorstand unverzüglich zu beseitigen.

Der Wahlvorstand berät zugleich über die Verteilung der Aufgaben an seine Mitglieder bei der Durchführung der Wahlhandlung.

§ 21

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag spätestens eine Stunde vor Öffnung im Wahllokal zusammen. Er übernimmt vom jeweiligen örtlichen Rat das Wählerverzeichnis, die erforderliche Anzahl Stimmzettel, je einen Vordruck der Niederschrift des Wahlvorstandes, ein Wahlgesetz, eine Wahlordnung, einen Dienststempel des Rates sowie weitere für seine Tätigkeit notwendigen Materialien.

(2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch Ausfall von Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zur Öffnung des Wahllokals nicht gegeben, sind die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt, wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zur Mitarbeit im Wahlvorstand heranzuziehen. Die zuständige Wahlkommission ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und der Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahl-

lokals aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Wahlvorstand trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal. Diese sind verbindlich. Personen, die die Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand des Wahllokals verwiesen werden.

§ 22

(1) Der Wahlvorstand gewährleistet, daß das Wahllokal pünktlich um 7.00 Uhr geöffnet wird. Auf Antrag kann durch die Wahlkommission des Kreises in begründeten Ausnahmefällen eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, genehmigt werden.

In Anwesenheit von Wählern verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes seinen Stellvertreter und die Mitglieder durch Handschlag, ihre Aufgaben strikt entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(2) Der Wahlvorstand und anwesende Wähler überzeugen sich davon, daß die Wahlurnen leer sind.

Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit einem Dienststempel des Rates und dem Namenszug des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.

(3) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 23

(1) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne einzuwerfen, können dabei gemäß § 27 Absatz 3 des Wahlgesetzes von einer Person ihres Vertrauens unterstützt werden.

Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(3) Die Wahlvorstände sichern, daß Wähler, die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmenabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmenabgabe zugelassen werden, wenn diese Stimmzettel durch Aufschrift als ungültig gekennzeichnet sowie durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterzeichnet wurden.

Der Grund für die Ungültigkeit ist anzugeben. Danach sind die Stimmzettel in die Wahlurne einzuwerfen.

(4) Bei jedem Wähler wird die Stimmenabgabe bei Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 24

(1) Bürger, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht im Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen können, werden auf Verlangen durch zwei Mitglieder des Wahlvorstandes in ihrer Wohnung aufgesucht. Der Wahlvorstand ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, anstelle des zweiten Mitglieds des Wahlvorstandes einen wahlberechtigten Bürger seines Stimmbezirkes einzubeziehen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verpflichtet die betreffenden Mitglieder des Wahlvorstandes, in ihrer Tätigkeit die wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und übergibt ihnen eine ordnungsgemäß versiegelte Wahlurne und die erforderlichen Stimmzettel.

(3) Nach Abschluß der Stimmenabgabe sind die Wahlurne und die Stimmzettel unverzüglich in das Wahllokal zurückzubringen. Die Stimmenabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlurne ist im Wahllokal bis zum Abschluß